

**Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Am Stall“ der Gemeinde Pinnow gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung Pinnow in der Sitzung am 07.03.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A liegt vom

**15.04.2011 – 20.05.2011**

zu folgenden Öffnungszeiten:

<b>Dienstag</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch / Donnerstag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>

im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe im Bürgerbüro aus.

**Lage des Plangebietes:**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 A wird begrenzt:

<b>Im Norden</b>	durch die Straße „Zum Petersberg“
<b>Im Osten / Süden</b>	durch die Trasse der Kreisstraße und die Kleingartenanlage Bietnitztal
<b>Im Westen</b>	durch das Bietnitztal

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und es wird von Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Pinnow, 18.03.2011

**Zapf**  
Bürgermeister

- Siegel -

## Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 07.03.2011

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow stimmt einer 6. Änderung des B-Planes Nr. 5A „Am Stall“ nach § 13 (1) BauGB zu.

### Inhalt der Änderung

Aufstellung von planungsrechtlichen Regelungen für die Nutzung des Änderungsbereiches als Baufläche für max. ein Wohngebäude innerhalb der bestehenden Regelungen eines Allgemeinen Wohngebietes.

### Lage des Plangebietes



2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die 6. Änderung des B-Planes Nr. 5A ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB zu beteiligen

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 13

davon Anwesend: 11  
Zustimmung: 11  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

### Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Kommunalverfassung M-V war kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Pinnow, den 18.03.2011

**Zapf**  
Bürgermeister

Siegel

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gneven

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

### EINLADUNG

Die Gemeinde Gneven hat auf der Sitzung der Gemeindevertretung Gneven am 07.03.2011 eine 3. Änderung der Abrundungssatzung für den Ort Gneven beschlossen.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung zur 3. Änderung der Abrundungssatzung für den Ort Gneven erfolgt auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Gneven am 02.05.2011 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Gneven, Am Hang 14 in 19065 Gneven, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Alle interessierten Bürger der Gemeinde Gneven sind herzlich eingeladen.

Gneven, 18.03.2011

**Behnke**

2. Stellv. Bürgermeisterin

Siegel

## **Beschluss der Gemeindevertretung Gneven vom 07.03.2011**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven stimmt einer 3. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Gneven für den Ort Gneven nach § 34 (4) 1-3 BauGB zu.
2. Die frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wird auf einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung durchgeführt.
3. Die 3. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Gneven für den Ort Gneven ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 7

Davon anwesend: 7

Zustimmung: 5

Ablehnung: 0

Stimmenthaltung: 0

### Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Kommunalverfassung M-V waren zwei Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gneven, 18.03.2011

**Behnke**

2. Stellv. Bürgermeisterin

Siegel

## Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat am 16.02.2011 die Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 Retgendorf beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

### **Lage des Plangebietes:**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

Im Norden	durch die Neu Schlagsdorfer Allee
Im Osten	durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
Im Süden	durch die Bebauung (B-Plan Nr. 2)
Im Westen	durch die Seestraße

### **Inhalt der Änderung**

Die Flurstücke 177/148 und 177/149 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf werden von Straßenverkehrsflächen in Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 32 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Öffnungszeiten:

Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 18.03.2011

### **Folgmann**

Bürgermeister - Siegel -

### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 06.04.2011 in den Amtsnachrichten und auf der Internetseite ([www.amt-ostufer-schweriner-see.de](http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de)) des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Dobin am See, 18.03.2011

### **Folgmann**

Bürgermeister - Siegel -